

meidung, daß der Ausschuß durch unerhebliche Recurse nicht belästigt werde, vorgeschlagen, hinsichtlich der Kosten einen Zusatz zu machen, welcher so lauten soll: „Die genannten Recursbehörden können bei Verwerfung ganz unerheblich befundener Recurse den Recurrenten zugleich in Abstattung der Recurskosten verurtheilen. Solchenfalls sind für die durch den Recurs verursachten Expeditionen in jeder Instanz die tarmäßigen Sportul- und Stempelsätze, wie in Rügensachen, zu liquidiren.“ Nimmt die Kammer diesen Zusatz an? — Wird einstimmig angenommen. —

Präsident D. Haase: Hierüber würde noch nöthig sein, daß in der Ueberschrift der §. 6. nicht nur der §. 40, wie geschehen, sondern auch der §. 46 des Regulativs Erwähnung geschehe, und die Deputation schlägt vor, in der Ueberschrift auf §. 46 Bezug zu nehmen. Ist die Kammer damit einverstanden? — Einstimmig Ja. —

§. 7. (Zu §. 15 und 16 des Reg.)

Ernennung der Anführer.

Die wegen Erwählung der Anführer in §. 15 und 16 des Regulativs vom 29. November 1830 und den dazu unterm 10. November 1832 bekannt gemachten Zusätzen enthaltenen Vorschriften werden hiermit aufgehoben und treten an deren Stelle folgende Bestimmungen:

- a) Die Commandanten der Communalgarde und deren Stellvertreter, so wie an Orten, wo die Communalgarde in Bataillons formirt ist, auch die Bataillonscommandanten werden von der Staatsregierung durch den Generalcommandanten ernannt, welcher deshalb vom Ausschusse und resp. vom Commandanten gutachtliche Vorschläge erfordern wird.
- b) Jeder Commandant und Bataillonscommandant ernennt den oder die ihm beizugebenden Adjutanten selbst.
- c) Zu jeder Hauptmanns- und Zugführerstelle bringt der Ausschuß, auf Vorschlag des Commandanten, der sich eintretenden Falls zuvor mit dem betheiligten Bataillonscommandanten oder Hauptmanne deshalb zu besprechen hat, drei Subjecte zur Wahl durch die betheiligte Compagnie, deren Mitglieder hiervon eines nach relativer Stimmenmehrheit erwählen.

Die Motive lauten:

Zu §. 7. Die mehrfach gemachte, und auch bei den Berathungen der letzten Ständeversammlung über diesen Gegenstand besonders hervorgehobene Wahrnehmung, daß die Wahlen der Chargirten sehr oft nicht nach Wunsch ausfallen, hat ihren Grund, soviel die hierbei am meisten in Betracht kommenden Hauptleute und Zugführer anlangt, in der völlig unbeschränkten Wahlfreiheit der Compagnien. Denn abgesehen davon, daß bei dergleichen Urwahlen überhaupt sehr viel vom Zufall abhängt, je nachdem mehr oder weniger Stimmberechtigte daran Theil nehmen, geht auch einem großen Theile der Compagniemannschaften die Gabe ab, die zur Ausfüllung einer Anführerstelle erforderlichen Eigenschaften richtig zu beurtheilen und im einzelnen Individuum zu erkennen. Daher kommt es, daß Viele ihre Abstimmung mehr nach persönlicher Gunst, als aus Rücksichten auf Zweckmäßigkeit einzurichten pflegen. Würde es nun dem Geiste des ganzen Instituts widerstreiten, wenn man die Wahlberechtigung der Compagnien völlig aufgeben

und die Ernennung aller Anführer von oben herab einführen wollte, so kommt es darauf an, ein dieses Wahlsystem im Wesentlichen aufrecht erhaltendes und doch mehr Garantie für einen zweckentsprechenden Erfolg gewährendes Temperament aufzusuchen. Dieses hat man in dem §. 15 des Regulativs für die Wahl der Commandanten vorgezeichneten Verfahren gefunden zu haben und dasselbe dadurch noch zu verbessern geglaubt, daß auch dem, der zu besetzenden Stelle unmittelbar vorgelegten Anführer eine beratende Stimme eingeräumt worden ist, indem sich von diesem voraussetzen läßt, daß er mit den Erfordernissen der Stelle selbst und den dazu sich eignenden Individuen vorzugsweise bekannt sein und es in seinem eignen Interesse liegen werde, nur tüchtige Männer zu nächsten Untergebenen und Vollstreckern seiner Befehle zu bekommen. Aus dem nämlichen Gesichtspunkte ist es aber rathlich erschienen, auch bei der Wahl der Orts- und Bataillonscommandanten, so wie der Stellvertreter für erstere, dem Generalcommandanten einen größern Einfluß zuzugestehen.

Ueber die Wahl der Adjutanten enthält das Regulativ keine Bestimmung, und es ist daher die nachträglich hierüber in §. 12 der Dienstvorschriften für die Communalgarde ertheilte Disposition, der Vollständigkeit halber, in den Gesetzentwurf aufgenommen worden. Dagegen hat man keine Veranlassung gefunden, an der §. 17 des Regulativs wegen Ernennung der Feldwebel und Rottmeister getroffenen Verfügung etwas zu ändern.

Der Bericht sagt:

Zu §. 7. Die hier beabsichtigte Abänderung des Verfahrens bei Wahlen greift so tief in das Wesen des Institutes ein, daß die Deputation es für Pflicht erkannt hat, diesem Gegenstande die größte Aufmerksamkeit zu widmen, wobei sie aber zu einem anderen Resultat nicht hat gelangen können, als nur zu dem, daß sie sich genöthigt sieht, der Kammer anzurathen, daß §. 7 der Gesetvorlage möge abgelehnt werden.

Wohin man den Blick wenden möge, überall erblickt man das Bestreben, die Wahlfreiheit, insonderheit die active, zu erweitern, nicht aber zu beschränken, und so widerstreitet die Einschränkung bestehender Wahlberechtigungen der allgemeinen Richtung der Zeit. Auch in allen neuen Institutionen, welche der Verfassungsurkunde ihren Ursprung zu verdanken haben, z. B. der Städteordnung, der Landgemeindeordnung, der landständischen Vertretung, ist das Wahlprincip vorherrschend, und welche Veränderungen des bestehenden Wahlgesetzes auch irgend nur in Frage gekommen sind, oder zu irgend einer Zeit beantragt werden mögen, nie werden sie auf Einschränkung der Wahlrechte gerichtet sein. Daß aber die Bestimmungen, wie sie in §. 7 der Vorlage enthalten sind, eine Beschränkung, ja eine Aufhebung beinahe des bisherigen Wahlrechtes enthalten, bedarf eines Beweises nicht. Würde die Communalgarde erst jetzt errichtet, dann ließ sich noch denken, daß die Frage gestellt würde, wie mit der Ernennung zu Officierstellen am zweckmäßigsten zu verfahren sei; allein, wenn man die bisherige Wahlfreiheit, wie sie seit zehn Jahren bestanden hat, jetzt beschränken wollte, so würde man nur zu bald einen Rückschritt darinnen suchen und argwöhnen, was das Vertrauen sehr schwächen und untergraben würde. Kann man sich nicht bergen, wie auch die Dresdener Petition bemerklich gemacht hat, daß das Institut der Communalgarde seinem Wesen nach auf Vertrauen beruhe, so muß man um so angelegentlicher sich bemühen, jedes Mißtrauen daraus zu entfernen, und nur die wichtigsten Gründe könnten nach Ansicht der Deputation es